

Festhalten von Principien, gegenüber einer widersprechenden un-  
leugbaren Wirklichkeit kein Heil erblickt.

Daher glaubte sie dem Interesse der Stadt sowohl, als dem  
Inhaber der ersten Magistratur selbst einen wesentlichen Dienst  
durch den Beschluß zu leisten:

letzterem den Wunsch zu erkennen zu geben, daß er im In-  
teresse Leipzigs den ihm durch die Verfassungsurkunde in der  
ersten Kammer angewiesenen Platz einnehme.

St.-B. Löwe nahm zuerst das Wort, und erklärte nochmals,  
daß die Majorität auf verschiedenen Wegen zu ihrem Beschlusse  
gelangt sei und es daher jedem Mitgliede derselben überlassen bleibe,  
seine Ansichten zu entwickeln. Nach seiner Ueberzeugung sei eigent-  
lich das Gesuch der Antragsteller sofort abzuweisen gewesen, da er  
sich von der Verfassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Landtags nicht  
überzeugen könne. Deshalb könne er das Majoritätsgutachten nur  
der Minorität gegenüber vertheidigen.

Kramermeister Poppe erkannte an, daß die Bestimmung dar-  
über, ob der Bürgermeister seinen Sitz in der ersten Kammer ein-  
nehmen solle oder nicht, lediglich in dessen alleinigem Ermessen  
liege. Die Majorität stütze sich auf den Hrn. Bürgermeister Koch  
ertheilten Urlaub. Dieser Urlaub sei allerdings in Betracht zu  
ziehen, es liege darin ein anerkennenswerther Schritt Seiten  
der ersten Kammer, besonders da dieselbe vollzählig und auch die  
Intelligenz in ihr aufs Beste vertreten sei. In 6 Tagen aber  
erlösche jener Urlaub nach der Kammerpraxis und deshalb sei es  
wünschenswerth, schon heute eine Entscheidung herbeizuführen, da  
man sonst nach wenigen Tagen darauf zurückkommen müsse. Der  
an den Bürgermeister zu richtende Wunsch, seinen Sitz in der  
Kammer einzunehmen, liege gewiß im Interesse der Stadt. Sollten  
Gefahren, wie die auf der heutigen Registrande eingegangene Ein-  
gabe annehme, aus dieser Vertretung erwachsen, so drohten noch  
größere Gefahren aus dem Mangel einer solchen Vertretung. In  
dem Vorschlage der Minorität liege zugleich eine Rücksichtnahme  
auf den Betheiligten selbst und ein Moment zur Erhaltung des  
Friedens in der Commun, während dadurch gleichzeitig weitere,  
immerhin unangenehme Erörterungen abgeschnitten würden. Den  
beantragten Wunsch könne aber ein Jeder unbedenklich aussprechen.

St.-B. Dr. Hering wollte lediglich am Rechtsboden festge-  
halten wissen. Dazu gelange man nur auf dem vom hiesigen  
akademischen Senate eingeschlagenen Wege. Der Ansicht dieser  
Männer trete er unbedingt bei, erkläre sich auch für das Majori-  
tätsgutachten, obgleich er die Sache lieber ganz ad acta gelegt  
gesehen hätte.

Auf seine bereits früher ausgesprochene Ansicht über die Ver-  
fassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Landtags Bezug nehmend,  
glaubte Dr. Stephani keinem der beiden Gutachten beitreten zu  
können, obgleich er dem Minoritätsgutachten in sofern den Vor-  
zug gab, als es eine alsbaldige Beschlußfassung herbeiführe.

Die allzuhäufige Wiederholung politischer Discussionen halte  
er im Interesse des Collegiums nicht wünschenswerth, wenn er  
auch die Competenz dazu nicht bezweifeln könne. Frage man sich,  
was aus dem Eingehen oder Nichteingehen auf die Eingabe der  
164 Bürger erwachse, so könne er zunächst Rachttheile für die  
Stadt aus der Nichtvertretung in der ersten Kammer nicht er-  
blicken, denn der Bürgermeister sei in jener Kammer nicht als  
Vertreter Leipzigs; diese Vertretung befinde sich in der zweiten  
Kammer und der gegenwärtige Landtag werde nichts zu verhandeln  
haben, wobei das spezielle Interesse Leipzigs in Frage komme.

Bei einer constitutionellen Vertretung dürfe man sich aber über-  
haupt nicht auf einen solchen Einzelstandpunct stellen. Obgleich  
auf früheren Landtagen die sog. Vertretung Leipzigs in der ersten  
Kammer lange Zeit hindurch gefehlt, sei der Stadt doch kein Nach-  
theil daraus erwachsen.

Liege in dem Antrage der Minorität anscheinend nur eine Bitte,  
so habe derselbe doch eine größere Tragweite. Der Bürgermeister  
habe seinen Sitz in der ersten Kammer bis jetzt nicht eingenommen,  
vielleicht, weil er mit der Verfassungsmäßigkeit des Landtags nicht  
einverstanden sei. Unter dieser Voraussetzung bringe man, man  
dürfe sich dies nicht verhehlen — den Bürgermeister in die Noth-  
wendigkeit, sein Amt niederzulegen. Außerdem gebe man durch  
den Beitritt zum Minoritätsantrage indirect dem gegenwärtigen  
Landtage eine Art Vertrauensvotum; eine Annahme, die selbst  
aus dem Majoritätsgutachten deducirt werden könne. Sei nun  
die Ansicht des Einzelnen jedenfalls nach beiden Seiten hin voll-  
kommen berechtigt, so handle man doch durch Abgabe einer solchen  
politischen Erklärung gewiß nicht im Interesse der Stadt, die aus  
der Festhaltung des Bürgermeisters an seiner politischen Ueberzeu-

gung und den damit verbundenen Consequenzen in keiner Weise  
einen wirklichen Nutzen ziehen könne.

Aus diesen Gründen beantrage er,  
den Antrag jener 164 Bürger definitiv abzulehnen.

Dieser Antrag wurde zahlreich unterstützt.

Sodann ergriff Goldarbeiter Müller das Wort. Er ver-  
mochte nicht von der Voraussetzung auszugehen, daß das Interesse  
der Stadt eine Vertretung in der ersten Kammer nicht nöthig  
mache. Sei einmal der ersten Magistratsperson ein Sitz in letz-  
terer eingeräumt, so liege doch darin zugleich — selbst zugegeben,  
daß derselbe nicht lediglich Vertreter der Stadt sei — die Mög-  
lichkeit, das Interesse der letzteren mit gewahrt zu sehen.

Die Ansicht der 164 Petenten werde von vielen Seiten getheilt,  
der Landtag bestehe factisch und ein fortwährendes Regiren dessel-  
ben führe zu keinem Erfolge.

St.-B. Werner vertheidigte das Majoritätsgutachten gegen  
die gemachten Angriffe. Er erachtete sich verpflichtet, seine Ansicht  
offen auszusprechen. Nach der Verfassungsurkunde stehe der ersten  
Magistratur Leipzigs ein Sitz in der ersten Kammer zu, nicht  
Leipzigs, sondern der vorausgesetzten Capacität des Berufenen  
halber. Deshalb könne die erste Magistratsperson im vorliegenden  
Falle nicht genöthigt werden, ihren Sitz einzunehmen. Gleichwohl  
wünsche er jene Stelle vertreten und für Leipzig das einmal zuge-  
standene Recht gewahrt zu sehen. Diese Frage liege indes jetzt,  
wo der Bürgermeister von der Kammer Urlaub erhalten, noch nicht  
zur Entscheidung vor. Ein Anerkenntniß der Regierungsschritte  
auch nur verdeckt auszusprechen, sei der Deputation in keiner Weise  
beigekommen, sie habe sich allein an die einfache Lage der Sache  
gehalten.

Zur Unterstützung seiner Behauptung, daß der gegenwärtige  
Landtag nichts zu verhandeln habe, was das Sonderinteresse Leip-  
zigs berühre, bezog sich Dr. Stephani auf die Erklärung der  
Regierung und die dem Landtage gemachten Vorlagen. Es sei  
ihm, fügte er hinzu, nicht in den Sinn gekommen, der Majorität  
der Deputation andere Intentionen unterzulegen, als im Gutach-  
ten ausgesprochen.

St.-B. Dr. Heyner äußerte sich über die Verfassungsmäßig-  
keit des Landtags gleich dem Dr. Hering. Er erkannte mit Ge-  
nugthuung an, daß die Minorität die Competenz des Collegiums  
nicht in Zweifel gezogen habe. Selbst wenn der Bürgermeister  
den Landtag besuchen sollte, dürfe er seinem Eide zufolge Sonder-  
interessen nicht vertreten. Uebrigens werde es Niemand in Sachsen  
wagen, Leipzigs Interessen zu gefährden, das hiesige das Wohl  
Sachsens untergraben. Von den conservativsten Leuten des Nach-  
barlandes werde die Richtung der sächsischen Politik tief beklagt.  
Solche Sympathieen müsse die Handelsstadt Leipzig pflegen und  
deshalb könne er nur eine Politik unterstützen, die den Anforde-  
rungen der Zeit Rechnung trage.

Kramermeister Apel gab zu erwägen, daß das Wohl des  
Landes Leipzigs Wohl mit in sich begreife. Deshalb dürfe das-  
selbe nicht unvertreten bleiben und deshalb sei er mit dem Mino-  
ritätsgutachten vollkommen einverstanden. Der Bürgermeister ge-  
höre vermöge seines Amtes auf den Landtag, wohin er durch  
doppelten Eid gewiesen sei.

St.-B. Brockhaus konnte sich mit dem Majoritätsgutachten  
nicht einverstehen, das, ohne eine Entscheidung herbeizuführen, nur  
eine baldige nochmalige Verhandlung der Sache bedinge. Der  
Vorschlag des Dr. Stephani sei der einzig zweckmäßige, denn  
auch von der Annahme des Minoritätsgutachtens stehe kein Er-  
folg zu erwarten. Die Entschließung des Bürgermeisters beruhe  
jedemfalls auf Gewissen und Ueberzeugung, er halte sie für die  
richtige. Wer die Verhältnisse des Landtags kenne, der wisse, daß  
der Stadt aus einer Vertretung in der ersten Kammer wenig  
Nutzen erwachse. Möge die Regierung übrigens, wie wohl kaum  
zu fürchten, Maßregeln gegen Leipzig oder einzelne Individuen er-  
greifen, welche sie wolle, die auf Ehre und Gewissen gegründete  
Ueberzeugung könne sie nicht ändern.

Durch die Bezugnahme auf die materiellen Interessen Leipzigs  
sah Dr. Heine das Minoritätsgutachten nicht gerechtfertigt. Er  
erklärte sich lediglich für den Stephanischen Antrag, weil es ihm  
zweckmäßig erscheine, in die Verhandlungen des Collegiums keine  
Politik zu mischen.

Nachdem Kramermeister Poppe nochmals zur Rechtfertigung  
seiner Ansichten und des Minoritätsgutachtens gesprochen und be-  
merkt hatte, daß die Zukunft am besten zeigen werde, auf welcher  
Seite die richtigste Ansicht gewesen, stellte er den Antrag auf